BEKANNTMACHUNG

zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg ermittelten Überschwemmungsgebiets des Kleßbaches

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG). Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für den Kleßbach im Landkreis Cham wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in dem anliegenden Übersichtsplan dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt. Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der beigefügten Übersichtskarte M=1:10.000 senkrecht schraffiert und eingefasst. Die Detailkarte im Maßstab 1:2.500 kann im Landratsamt Cham (Zi. 246) und in der Gemeinde Arrach täglich während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung sowie sämtliche Pläne und sonstigen Unterlagen sind außerdem im Internet unter www.landkreis-cham.de (Service -> Online-Services -> Auslegungen -> Landkreis Cham) abrufbar.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen am Kleßbach als vorläufig gesicherte Gebiete (Art. 47 BayWG, § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz -WHG-). Die Überschwemmungsflächen des Weißen Regen, die sich im Mündungsbereich mit denen des Kleßbaches überlappen, sind in den Karten lediglich nachrichtlich dargestellt und unterliegen einer gesonderten Sicherung und Festsetzung.

Die Rechtsfolgen der vorläufigen Sicherung ergeben sich aus den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die auf solche Gebiete Bezug nehmen. Nach dem WHG und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gilt insbesondere Folgendes:

A. Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 und Abs. 4, § 78a Abs. 1 Satz 1 WHG und § 78c Abs. 1 WHG grundsätzlich untersagt

- 1. die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch. Das gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften.
- 2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches. Das gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens.
- 3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können.

- 4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden.
- 5. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
- 6. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
- 7. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- 8. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen.
- 9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart,
- 10. die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen.

Nrn. 3 bis 9 gelten gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Cham kann Maßnahmen nach den o. g. Nrn. 1 bis 9 ausnahmsweise zulassen, wenn die in §§ 78, 78a WHG genannten Voraussetzungen vorliegen. Das Landratsamt Cham kann auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot nach Nr. 10 zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

B. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach landesrechtlichen Vorschriften nur errichtet und betrieben werden, wenn wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden und auch nicht auf eine andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasserbehandlungsanlage gelangen können.

Betreiber haben Anlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach Maßgabe der in Anlage 6 zur AwSV geregelten Prüfzeitpunkte und -intervalle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen.

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten dürfen Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen nur errichtet und betrieben werden, wenn

- a) sie nicht aufschwimmen oder anderweitig durch Hochwasser beschädigt werden können und
- b) wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt werden, nicht freigesetzt werden und nicht auf eine andere Weise in ein Gewässer gelangen können.

Die zuständige Behörde kann eine Befreiung von diesen Anforderungen erteilen, wenn

- a) das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert oder das Verbot zu einer unzumutbaren Härte führen würde und
- b) wenn der Schutzzweck des Schutzgebietes nicht beeinträchtigt wird.

Für zum Inkrafttreten der AwSV (01.08.2017) bereits bestehende Anlagen gelten Sonderregellungen.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (Art. 47 Abs. 4 BayWG).

Weitere Informationen:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter der Adresse http://www.iug.bayern.de im "Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern" für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren abrufbar.

Cham, den 21.04.2020 Landratsamt Cham

Franz Löffler Landrat

